

Mitteilung an die Anleger

des

Swisscanto (CH) Investment Fund III

ein vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts
der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen"

(nachfolgend „der Umbrella-Fonds“)

mit den Teilvermögen

Swisscanto (CH) Real Estate Fund Responsible Switzerland indirect

(nachfolgend „die Teilvermögen“)

Die Swisscanto Fondsleitung AG, Zürich, als Fondsleitung, und die Banque Cantonale Vaudoise, Lausanne, als Depotbank, beabsichtigen, den Fondsvertrag des Umbrella-Fonds, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, zu ändern.

Neu erfolgen verschiedene Ergänzungen im Fondsvertrag im Zusammenhang mit den bereits bestehenden Möglichkeiten der Sacheinlage bzw. Sachauslage (siehe dazu die Ausführungen unter Ziff. 1 dieser Veröffentlichung).

Des Weiteren erfolgt eine Ergänzung bei den Angaben zu den Kosten für den An- und Verkauf der Anlagen, welche dem Fondsvermögen belastet werden (siehe dazu die Ausführungen unter Ziff. 2 dieser Veröffentlichung).

Überdies wird die Umschreibung des Anlegerkreises der Anteilklassen B, C, D, G, M und N angepasst (siehe dazu die Ausführungen unter Ziff. 3 dieser Veröffentlichung).

Zudem erfährt die Anlagepolitik der Teilvermögens des Umbrella-Fonds in Bezug auf die Nachhaltigkeitspolitik Anpassungen (siehe dazu die Ausführungen unter Ziff. 4 dieser Veröffentlichung).

Sodann wird im Fondsvertrag eine bestehende Anlagebeschränkung in Bezug auf die Teilvermögen neu definiert (siehe dazu die Ausführungen unter Ziff. 5 dieser Veröffentlichung).

Ausserdem wird die Bestimmung betreffend die Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds mit einem Vorbehalt ergänzt (siehe dazu die Ausführungen unter Ziff. 6 dieser Veröffentlichung).

Alsdann erfolgt in Bezug auf die Anzahl der Nachkommastellen bei der Berechnung des Bewertungs-Nettoinventarwertes eine materielle Anpassung (siehe dazu die Ausführungen unter Ziff. 7 dieser Veröffentlichung).

Weiter erfolgt die Löschung einer redundanten Bestimmung betreffend den Umtausch der physischen in buchmässige Anteilscheine (siehe dazu die Ausführungen unter Ziff. 8 dieser Veröffentlichung).

Neben den nachfolgend umschriebenen Änderungen des Fondsvertrags werden einzelne Anpassungen des Fondsvertrags formeller Natur (insbesondere Anpassungen in Zusammenhang mit dem Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) bzw. dem Finanzinstitutsgesetz (FINIG)) vorgenommen.

1. Ergänzung Sacheinlage bzw. Sachauslage

Bis anhin war in § 5 Ziff. 4 des Fondsvertrages lediglich festgehalten, dass die Anleger zur Einzahlung des von ihnen gezeichneten Anteils in das entsprechende Teilvermögen verpflichtet sind. Da jedoch der Fondsvertrag grundsätzlich auch die Möglichkeit einer Sacheinlage vorsieht, erfolgt an dieser Stelle eine Ergänzung betreffend die Leistung einer Sacheinlage.

§ 5 Ziff. 4 des Fondsvertrages lautet neu wie folgt:

"Die Anleger sind nur zur Einzahlung bzw. zur Leistung der Sacheinlage im Umfang der von ihnen gezeichneten Anteile in das betreffende Teilvermögen verpflichtet. Ihre persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Umbrella-Fonds bzw. des Teilvermögens ist ausgeschlossen."

Des Weiteren wird im Zusammenhang mit der im Fondsvertrag enthaltenen Möglichkeit einer Sacheinlage sowie Sachauslage in § 17 Ziff. 7 des Fondsvertrages bezüglich der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen ergänzt, dass Sacheinlagen und Sachauslagen zum Bewertungs-Nettoinventarwert abgerechnet werden (vgl. Ergänzungen in § 17 Ziff. 7 des Fondsvertrages). Abschliessend wird in § 24 Ziff. 5 des Fondsvertrages in Zusammenhang mit der Rückzahlung ergänzt, dass Anleger einen Antrag auf Sachauslage gemäss § 17 Ziff. 7 des Fondsvertrages stellen können.

2. Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen

Bei der beispielhaften Aufzählung der dem Fondsvermögen belasteten Kosten für den An- und Verkauf der Anlagen, werden neu auch die Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen aufgeführt (vgl. die Ergänzung in § 19 Ziff. 2 Bst. a des Fondsvertrages).

3. Angepasster Beschrieb des Anlegerkreises bei verschiedenen Anteilsklassen

Bei den im Folgenden aufgeführten Anteilsklassen wird der Anlegerkreisbeschrieb geändert (vgl. die Anpassungen in § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrages). Der angepasste Anlegerkreisbeschrieb der massgeblichen Anteilsklassen wird nachfolgend aufgeführt.

3.1 Anteilsklassen B

Anteile der Anteilsklassen BT CHF, BT EUR, BT GBP, BT USD, BA CHF, BA EUR, BA GBP, BA USD werden allen Anlegern angeboten, welche einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren Vertrag, welcher die Zulassung zu den oben genannten Anteilsklassen umfasst, mit einem Kooperationspartner abgeschlossen haben. Die Anteile der oben genannten Anteilsklassen können nur von Kooperationspartnern angeboten werden, sofern eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit der Swisscanto Fondsleitung AG oder mit einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe besteht.

3.2 Anteilsklassen C

Anteile der Anteilsklassen CT CHF, CT EUR, CT GBP, CT USD, CA CHF, CA EUR, CA GBP, CA USD werden allen Anlegern angeboten, welche einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren und auf Dauer angelegten Anlageberatungsvertrag, welcher die Zulassung zu den oben genannten Anteilsklassen umfasst, mit einem Kooperationspartner abgeschlossen haben. Die Anteile der oben genannten Anteilsklassen können nur von Kooperationspartnern angeboten werden, sofern eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit der Swisscanto Fondsleitung AG oder mit einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe besteht.

3.3 Anteilsklassen D

Anteile der Anteilsklassen DT CHF, DT EUR, DT GBP, DT USD, DA CHF, DA EUR, DA GBP, DA USD stehen nur professionellen Anlegern i.S.v. Art. 4 Abs. 3 lit. a – i FIDLEG (einschliesslich schweizerischen und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen und deren Verwaltungsgesellschaften) sowie Anlegern offen, die mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 lit. a FIDLEG einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren

Vermögensverwaltungsvertrag i.S.v. Art. 10 Abs. 3^{ter} KAG i.V.m. Art. 3 lit. c Ziff. 3 FIDLEG abgeschlossen haben. Anteile der Anteilsklassen DT CHF, DT EUR, DT GBP, DT USD, DA CHF, DA EUR, DA GBP, DA USD stehen den vorerwähnten Anlegern auch im Falle eines Opting-in zum Privatkunden gemäss Art. 5 Abs. 5 FIDLEG zur Verfügung. Vermögenden Privatkunden und für diese errichtete private Anlagestrukturen ohne professionelle Tresorerie, welche durch ein Opting-out gemäss Art. 5 Abs. 1 FIDLEG als professionelle Kunden gelten wollen, stehen die Anteile der Anteilsklassen DT CHF, DT EUR, DT GBP, DT USD, DA CHF, DA EUR, DA GBP, DA USD ohne Abschluss eines schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren Vermögensverwaltungsvertrages i.S.v. Art. 10 Abs. 3^{ter} KAG i.V.m. Art. 3 lit. c Ziff. 3 FIDLEG nicht zur Verfügung. Die Anteile der oben genannten Anteilsklassen können grundsätzlich von sämtlichen Vertreibern angeboten werden.

3.4 Anteilsklassen G

Anteile der Anteilsklassen GT CHF, GT EUR, GT GBP, GT USD, GA CHF, GA EUR, GA GBP, GA USD stehen nur professionellen Anlegern i.S.v. Art. 4 Abs. 3 lit. a – i FIDLEG (einschliesslich schweizerischen und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen und deren Verwaltungsgesellschaften) offen, sofern diese einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren und auf Dauer angelegten Investitionsvertrag mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 lit. a FIDLEG abgeschlossen haben, sowie Anlegern, die mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 lit. a FIDLEG einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren Vermögensverwaltungsvertrag i.S.v. Art. 10 Abs. 3^{ter} KAG i.V.m. Art. 3 lit. c Ziff. 3 FIDLEG abgeschlossen haben. Anteile der Anteilsklassen GT CHF, GT EUR, GT GBP, GT USD, GA CHF, GA EUR, GA GBP, GA USD stehen den vorerwähnten Anlegern auch im Falle eines Opting-in zum Privatkunden gemäss Art. 5 Abs. 5 FIDLEG zur Verfügung. Vermögenden Privatkunden und für diese errichtete private Anlagestrukturen ohne professionelle Tresorerie, welche durch ein Opting-out gemäss Art. 5 Abs. 1 FIDLEG als professionelle Kunden gelten wollen, stehen die Anteile der Anteilsklassen GT CHF, GT EUR, GT GBP, GT USD, GA CHF, GA EUR, GA GBP, GA USD ohne Abschluss eines schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren Vermögensverwaltungsvertrages i.S.v. Art. 10 Abs. 3^{ter} KAG i.V.m. Art. 3 lit. c Ziff. 3 FIDLEG nicht zur Verfügung. Weitere Voraussetzung ist, dass der Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 lit. a FIDLEG eine Kooperationsvereinbarung mit der Swisscanto Fondsleitung AG oder mit einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe abgeschlossen hat.

3.5 Anteilsklassen M

Anteile der Anteilsklassen MT CHF, MT EUR, MT GBP, MT USD, MA CHF, MA EUR, MA GBP, MA USD werden nur Anlegern angeboten, die einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren individuellen Anlageberatungsvertrag mit der Zürcher Kantonalbank abgeschlossen haben, welcher die Zulassung zu den oben genannten Anteilsklassen umfasst. Die oben genannten Anteilsklassen stehen den Anlegern der Zürcher Kantonalbank nur offen, sofern die Zürcher Kantonalbank mit der Swisscanto Fondsleitung AG oder mit einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe eine entsprechende Kooperationsvereinbarung abgeschlossen hat.

3.6 Anteilsklassen N

Anteile der Anteilsklassen NT CHF, NT EUR, NT GBP, NT USD, NA CHF, NA EUR, NA GBP, NA USD werden nur professionellen Anlegern i.S.v. Art. 4 Abs. 3 lit. a – i FIDLEG (einschliesslich schweizerischen und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen und deren Verwaltungsgesellschaften) angeboten, die einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren Dienstleistungsvertrag (Vermögensverwaltungsvertrag, Beratungsvertrag, Investitionsvertrag oder ein anderer Dienstleistungsvertrag) mit einem entsprechenden Kooperationspartner der Swisscanto Fondsleitung AG oder einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe abgeschlossen haben, sowie Anlegern, die mit der Zürcher Kantonalbank einen individuellen Vermögensverwaltungsvertrag abgeschlossen haben.

Anteile der Anteilsklassen NT CHF, NT EUR, NT GBP, NT USD, NA CHF, NA EUR, NA GBP, NA USD stehen den vorerwähnten Anlegern auch im Falle eines Opting-in zum Privatkunden gemäss Art. 5 Abs. 5 FIDLEG zur Verfügung. Vermögenden Privatkunden und für diese

errichtete private Anlagestrukturen ohne professionelle Tresorerie, welche durch ein Opting-out gemäss Art. 5 Abs. 1 FIDLEG als professionelle Kunden gelten wollen und keinen individuellen Vermögensverwaltungsvertrag mit der Zürcher Kantonalbank abgeschlossen haben, stehen Anteile der Anteilsklassen NT CHF, NT EUR, NT GBP, NT USD, NA CHF, NA EUR, NA GBP, NA USD nicht zu Verfügung. Banken können die Anteile nur anbieten, sofern eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit der Swisscanto Fondsleitung AG oder mit einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe besteht.

4. Änderung der Anlagepolitik in Bezug auf die Nachhaltigkeitspolitik

Die in § 8 Ziff. 3 Bst. g des Fondsvertrages enthaltenen Angaben zur Nachhaltigkeitspolitik der Teilvermögen werden überarbeitet (Umformulierungen, Präzisierungen und Ergänzung von Angaben zu den Zielen der Nachhaltigkeitspolitik).

Der Vermögensverwalter wendet eine Nachhaltigkeitspolitik an, welche **Ausschlüsse**, einen **ESG-Integration-Ansatz** und die Ausrichtung auf eine **Reduktion der CO₂e-Intensität der Anlagen** beinhaltet.

Der Vermögensverwalter legt Ausschlusskriterien fest.

Bei der Auswahl von Anlagen werden vom Vermögensverwalter Kriterien für eine nachhaltige Wirtschaftsweise (ESG-Kriterien: Environment, Social, Governance (zum Beispiel Anteil erneuerbarer Energie, Stakeholder Integration und Mitsprachemöglichkeiten der Investoren)) systematisch berücksichtigt (**ESG-Integration-Ansatz**).

Zudem richtet der Vermögensverwalter die Anlagetätigkeit auf eine kontinuierliche **Reduktion der CO₂e-Intensität der Anlagen** aus.

Der Vermögensverwalter stützt sich bei der Umsetzung der Nachhaltigkeitspolitik auf Angaben durch die jeweiligen Gesellschaften (Immobilien-Gesellschaften bzw. Fondsgesellschaften) sowie auf eigene Analysen (z.B. Auswertung von Fragebögen an die Gesellschaften).

Der Vermögensverwalter regelt in seinen internen Vorgaben, dass die Nachhaltigkeitspolitik bei allen Anlagen angewendet wird. Da die Nachhaltigkeitspolitik bei ausländischen Anlagen, bei Bankguthaben und bei indirekten Anlagen über Derivate oder strukturierte Produkte aus Praktikabilitätsgründen nicht oder nur eingeschränkt umsetzbar ist, behält sich der Vermögensverwalter jedoch im Umfang von insgesamt höchstens 33% des Vermögens des Teilvermögens vor, die Nachhaltigkeitspolitik oder einzelne Elemente der Nachhaltigkeitspolitik bei den Anlagen gemäss § 8 Ziff. 3 Bst. ad, ae und b des Fondsvertrages nicht anzuwenden. Die Möglichkeit ausländische Anlagen gemäss § 8 Ziff. 3 Bst. ba bis bf des Fondsvertrages tätigen zu können ist zu Diversifikationszwecken erforderlich. Bankguthaben gemäss § 8 Ziff. 3 Bst. bg des Fondsvertrages sind für die effiziente Portfolioverwaltung erforderlich. Die Möglichkeit indirekte Anlagen gemäss § 8 Ziff. 3 Bst. ad und ae des Fondsvertrages tätigen zu können ist insbesondere für die Bewirtschaftung der aggregierten Marktrisiken und für die effiziente Portfolioverwaltung erforderlich.

Ziele der Nachhaltigkeitspolitik sind die Verbesserung des Rendite-/Risikoprofils und die Ausrichtung auf Werte (zum Beispiel Umweltschutz und keine Gefährdung von Gesellschaft und Gesundheit).

In Ziff. 1.3.3 des Prospekts mit integriertem Fondsvertrag finden sich neu detailliertere Angaben zur Umsetzung der Nachhaltigkeitspolitik der Teilvermögen (insbesondere zur angewandten Methodik, zu den verwendeten Daten und zu den massgeblichen Ausschlusskriterien).

5. Anpassung bestehender Anlagebeschränkungen: Neu ohne Abzug der flüssigen Mittel

Die bestehenden Anlagebeschränkungen bezüglich der Teilvermögen des Umbrella-Fonds in § 8 Ziff. 3 Bst. a, § 8 Ziff. 3 Bst. b und § 8 Ziff. 3 Bst. e des Fondsvertrages bezogen sich bis anhin auf das jeweilige Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel. Neu muss der Abzug der flüssigen Mittel bei den Anlagebeschränkungen nicht mehr berücksichtigt werden.

6. Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds

Bisher wurde in § 19 Ziff. 3 des Fondsvertrages bestimmt, dass allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen verbundener Zielfonds nicht dem Teilvermögen belastet werden dürfen. Neu wird in § 19 Ziff. 3 des Fondsvertrages bestimmt, dass allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen verbundener Zielfonds dem Teilvermögen belastet werden dürfen, sofern sie zu Gunsten des Fondsvermögens des Zielfonds erhoben werden.

7. Anpassung der Anzahl der Nachkommastellen bei der Berechnung des Bewertungs-Nettoinventarwertes

In Bezug auf die Anzahl der Nachkommastellen bei der Berechnung des Bewertungs-Nettoinventarwertes erfolgt eine materielle Anpassung: Anstatt wie bisher auf zwei Nachkommastellen wird der Bewertungs-Nettoinventarwert neu mathematisch auf vier Nachkommastellen gerundet (vgl. § 16 Ziff. 6 des Fondsvertrages).

8. Löschung redundante Bestimmung betreffend Umtausch der physischen Anteilscheine in buchmässige Anteilscheine

Die Bestimmung in § 5 Ziff. 9 des Fondsvertrages, wonach auf den Inhaber lautende und als Wertpapiere ausgestaltete Anteilscheine bis zum 30. Juni 2016 in buchmässige Anteile der gleichen Klasse umgetauscht werden konnten, wird aus historischen Gründen ersatzlos gestrichen.

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2^{bis} i.V.m. Art. 35a Abs. 1 der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) werden die Anleger darüber informiert, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA lediglich auf die in Ziff. 3, Ziff. 4 und Ziff. 5 der in der vorliegenden Publikation umschriebenen Änderungen des Fondsvertrags erstreckt.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie innert 30 Tagen ab dem Zeitpunkt dieser Veröffentlichung bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, 3003 Bern, gegen die in dieser Veröffentlichung erwähnten Änderungen des Fondsvertrags Einwendungen erheben oder die Auszahlung ihrer Anteile gemäss den Rücknahmebestimmungen des Fondsvertrags in bar verlangen können.

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, der Jahres- und Halbjahresbericht, die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger sowie die Änderungen im Wortlaut können kostenlos bei der Fondsleitung und der Depotbank bezogen werden.

Zürich und Lausanne, 01. November 2021

Die Fondsleitung:

Swisscanto Fondsleitung AG
Zürich

Die Depotbank:

Banque Cantonale Vaudoise
Lausanne